

Landesgesetzblatt für Wien

338

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 10. Februar 1967

5. Stück

11. Verordnung: Festsetzung des Entgeltes, des Sperrgeldes und der Zuschlagsvergütung der Hausbesorger, Abänderung.

11.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. Jänner 1967, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. März 1957, LGBl. für Wien Nr. 6, betreffend die Festsetzung des Entgeltes, des Sperrgeldes und der Zuschlagsvergütung der Hausbesorger, abgeändert wird.

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Hausbesorgerordnung 1957, BGBl. Nr. 154, wird verordnet:

Artikel I

Die §§ 1 bis 5 der Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. März 1957, LGBl. für Wien Nr. 6, haben zu lauten:

§ 1

Entgelt

Das monatliche Entgelt wird festgesetzt wie folgt:

I. Für die nach den §§ 2 und 3 Abs. 1 der Hausbesorgerordnung 1957 zu erbringenden Dienstleistungen mit Ausnahme der Reinigung der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glätteis:

1. Bei Wohnungen:

a) für Zimmer, und zwar:

für das erste Zimmer mit 4'80 S;
für das zweite Zimmer mit 6'70 S,
für das dritte Zimmer mit 8'60 S,
für das vierte Zimmer mit 12'40 S,
für das fünfte und jedes weitere Zimmer um je 4'60 S mehr als für das vorhergehende (sodas für das fünfte Zimmer 17— S, für das sechste 21'60 S usw. zu zahlen sind); als Zimmer gelten Wohnräume mit einer Bodenfläche von mehr als 15 Quadratmetern;

b) für Kabinette, und zwar:

für das erste Kabinett mit 2'50 S,
für das zweite und dritte Kabinett mit je 3'80 S,
für das vierte und jedes weitere Kabinett mit je 8'40 S;

als Kabinette gelten Wohnräume mit einer Bodenfläche von mehr als 8 bis einschließlich 15 Quadratmetern;

c) für Nebenräume, und zwar:

Hausgehilfenzimmer, Garderoben, Vorzimmer, Badezimmer, Brausenischen, Abstellräume, geschlossene Balkone;
ferner Küchen, soweit sie nicht unter lit. d fallen;

Loggien, offene Balkone und Terrassen bei einer Bodenfläche von mehr als 2 Quadratmetern;

für die ersten drei Nebenräume mit je 1'80 S,

für den vierten und fünften Nebenraum mit je 3'— S,

für jeden weiteren Nebenraum mit je 3'80 S;

als Nebenräume gelten jedenfalls Räume mit einer Bodenfläche von 2 bis 8 Quadratmetern; weiters gelten als Nebenräume auch Räume mit einer größeren Bodenfläche, wenn sie zu den in vorstehender Aufzählung genannten Zwecken benützt werden;

für Küchen mit einer Bodenfläche von mehr als 8 bis einschließlich 15 Quadratmetern 2'10 S,

für sonstige Nebenräume mit einer Bodenfläche von mehr als 8 bis einschließlich 15 Quadratmetern pro Raum 2'50 S,

für Nebenräume mit einer Bodenfläche von mehr als 15 Quadratmetern pro Raum 4'90 S;

die Nebenräume mit einer Bodenfläche von mehr als 8 Quadratmetern sind bei der Berechnung des Entgeltes ohne Rücksicht auf die vorher angeführte Staffelung (für die ersten drei Nebenräume, für den vierten und fünften Nebenraum, für jeden weiteren Nebenraum) der Nebenräume mit ihren festen, bezüglich ihrer Anzahl keiner weiteren Erhöhung mehr unterworfenen Sätzen immer an letzter Stelle der Nebenräume anzuführen;

d) für Küchen (auch Wohnküchen) und Einzelräume, beide einschließlich Kochnische, bei einer Bodenfläche von mehr als

- 15 Quadratmetern in Häusern, für welche die behördliche Baubewilligung nach dem 27. Jänner 1917 erteilt wurde, mit 4'90 S;
- e) für Einzelräume einschließlich Kochnische bei einer Bodenfläche bis zu 15 Quadratmetern in Häusern, für welche die behördliche Baubewilligung nach dem 27. Jänner 1917 erteilt wurde, mit 2'50 S;
- f) für die Reinigung eines von mehreren Mietsparteien benützter Aborte mit 6'60 S von jeder dieser Parteien, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist und die Reinigung vom Hausbesorger durchgeführt wird.
2. Bei anderen Mietgegenständen, wie Geschäftslokalen, Büroräumen, Werkstätten, Magazinen und Garagen:
- A. Bei Bestehen eines Jahresfriedenszinses 1914:
- a) bis zu 1200 K mit 0'024 S pro Jahreskrone;
- b) über 1200 K mit 0'020 S pro Jahreskrone, vermehrt um 5'— S;
- c) ergibt sich bei Geschäftslokalen oder Büroräumen, die sich in Wohnungen befinden, nach lit. a und b ein geringeres Entgelt als nach Punkt 1, so ist das Entgelt nach dieser Bestimmung zu entrichten;
- d) ist eine Wohnung räumlich mit einem anderen Mietgegenstand (Geschäftslokal u. dgl.) verbunden, so ist das Entgelt für die Wohnung nach Punkt 1, für den anderen Mietgegenstand nach Punkt 2 zu entrichten;
- e) wird ein Mietgegenstand, für den kein getrennter Jahresfriedenszins vorhanden ist, zum Teil für Wohn-, zum Teil für Geschäftszwecke verwendet, dann gilt für die Berechnung des Entgeltes hinsichtlich des zu Geschäftszwecken benützten Teiles nach Punkt 2 der nach dem Verhältnis der Bodenfläche dieses Teiles zur Bodenfläche des gesamten Mietgegenstandes entfallende Teil des Gesamtfriedenszinses als Berechnungsgrundlage; für den als Wohnung benützten Teil ist das Entgelt nach Punkt 1 zu entrichten.
- B. Bei Nichtbestehen eines Jahresfriedenszinses:
- a) in den Bezirken I, VI und VII mit 0'95 S pro Quadratmeter Bodenfläche;
- b) in den übrigen Bezirken mit 0'70 S pro Quadratmeter Bodenfläche.

Die Bestimmungen unter Punkt 2 lit. c und d gelten sinngemäß.

II. Für die Monate November bis einschließlich März für die Reinigung der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis:

Bei einem für das gesamte Haus gebührenden Entgelt in einer monatlichen Höhe von

- a) bis 1200 S 25 v. H.;
- b) über 1200 S 20 v. H.

§ 2

Sonderbestimmungen für Kleinwohnungshäuser

Bei Kleinwohnungshäusern, in denen sich höchstens vier Wohnungen befinden, erhöht sich, soweit diese Gebäude eine Front gegen mindestens zwei Straßen besitzen, das nach I und II zu entrichtende Entgelt auf das Doppelte.

§ 3

Zuschlag zum Entgelt

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten erforderlichen Gerätschaften und Materialien wird eine Vergütung in Form eines Zuschlages zu dem Entgelt gemäß I Punkt 1 und 2 im Ausmaß von 20 v. H. festgesetzt. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

§ 4

Aufrundung

Das Entgelt nach § 1 Abschnitt I, ebenso jenes nach § 1 Abschnitt II, einschließlich des Zuschlages nach § 3 ist erforderlichenfalls auf die nächsthöheren zehn Groschen aufzurunden.

§ 5

Sperrgeld

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat an den Hausbesorger (Vertreter) für das Öffnen des Tores vor Mitternacht 7— S, nach Mitternacht 9'50 S zu entrichten.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1967 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. März 1965, LGBl. für Wien Nr. 6, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Marek